§ 30 Prüfungsergebnis

[1]Das Prüfungsergebnis im Erweiterungsfach wird in einer Note zusammengefasst. [2]Diese wird gebildet aus

1. der Note der Lehrprobe bzw. des schulpsychologischen Fachgesprächs,
2. der Note der mündlichen Prüfung.

[3]Beide Noten haben gleiches Gewicht. [4]Im Fall des § 29 Abs. 1 Satz 3 ist die Note der mündlichen Prüfung das Prüfungsergebnis.